

Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



Verbandsspielordnung (VSpO) mit Anlagen

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (§ 1-4).....	3
§ 1 ZWECK DER SPIELORDNUNG	3
§ 2 SPIELE UND ZUSTÄNDIGKEIT	3
§ 3 SPIELREGELN	3
§ 4 SPIELJAHR	3
B) GRUNDLAGEN DES SPIELBETRIEBES (§ 5-11).....	3
§ 5 ALTERSKLASSEN	3
§ 6 ALLGEMEINE KLASSEN	4
§ 7 ERHALTUNG DER KLASSENZUGEHÖRIGKEIT	5
§ 8 AUF- UND ABSTIEG	5
§ 9 SPIELBERECHTIGUNG	6
§ 10 VEREINSWECHSEL	7
§ 11 WARTEZEITEN UND SPIELSPERREN	8
C) DURCHFÜHRUNG DES SPIELBETRIEBES (§ 12 – 21).....	8
§ 12 PFLICHTSPIELE	8
§ 13 ORGANISATION DES SPIELBETRIEBES	9
§ 14 EINZELHEITEN ZUM SPIELBETRIEB	10
§ 15 TEILNAHME AN PFLICHTSPIELEN	11
§ 16 MEISTERSCHAFTEN IN TURNIERFORM	12
§ 17 SCHIEDSRICHTEREINSATZ UND WETTKAMPFGERICHT	13
§ 18 NICHTANTRETEN	14
§ 19 SPIELBERICHTE	14
§ 20 WERTUNG DER SPIELE	14
§ 21 AUSWAHLSPIELE UND LEHRGÄNGE	15
D) SCHLUSSBESTIMMUNGEN, PROTESTE UND STRAFEN (§ 22 – 26)	16
§ 22 JUGENDLICHE	16
§ 23 STRAFEN.....	16
§ 24 PROTESTE.....	17
§ 25 DOPINGVERBOT	18
§ 26 INKRAFTTRETEN.....	18
ALLGEMEINE AUF- UND ABSTIEGSORDNUNG DES SVV (ANLAGE 1 ZUR VSPO)	19
A) GRUNDSÄTZLICHES	19
B) AUF- UND ABSTIEG.....	19
PASSORDNUNG DES SVV (ANLAGE 2 ZUR VSPO)	21
A ALLGEMEINES	21
B SPIELERPÄSSE	21
C VERFAHREN.....	21



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



SPIELERPASSORDNUNG DES DVV (ANLAGE 6 ZUR BSO)	22
POKALORDNUNG DES SVV (ANLAGE 3 ZUR VSPO).....	27
§ 1 EINTEILUNG	27
§ 2 TEILNAHME.....	27
§ 3 ORGANISATION	27
§ 4 SPIELBERECHTIGUNG	28
§ 5 SPIELTAGE	29
§ 6 SCHIEDSRICHTEREINSATZ.....	29
§ 7 PRESSEARBEIT	30
§ 8 SPIELBERICHTE	30
§ 9 ORDNUNGSSTRAFEN	30
§ 10 INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (ÄNDERUNG)	30
FREIZEITSPIELORDNUNG DES SAARLÄNDISCHEN VOLLEYBALLVERBANDES (ANLAGE 4 ZUR VSPO)	31
ORDNUNG ÜBER SPIELGEMEINSCHAFTEN IM SVV (ANLAGE 5 ZUR VSPO).....	33



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



A) Allgemeine Bestimmungen (§ 1-4)

§ 1 Zweck der Spielordnung

Zweck der Spielordnung des SVV ist es, einheitliche Richtlinien für den gesamten Spielbetrieb innerhalb des Verbandsgebietes zu schaffen, soweit diese nicht durch allgemeine Bestimmungen der Bundesspielordnung gegeben sind.

§ 2 Spiele und Zuständigkeit

Folgende Spiele werden im SVV durchgeführt:

- a) Pflichtspiele (Meisterschaftsspiele und Pokalspiele), für die der Spielausschuss des SVV (durch Satzung geregelt) zuständig ist.
- b) Repräsentativspiele (Auswahlspiele), für die der Sportausschuss des SVV (durch Satzung geregelt) zuständig ist.
- c) Freundschaftsspiele, für die die Veranstalter (Vereine) zuständig sind.
- d) Pflichtspiele der Jugend, für die der Jugendausschuss der SVJ in Zusammenarbeit mit dem Spielausschuss des SVV zuständig ist.

§ 3 Spielregeln

Für den gesamten Spielbetrieb gelten die internationalen Volleyballspielregeln. Werden Pflichtspiele in Turnierform durchgeführt, dürfen von keiner Mannschaft mehr als drei Spiele über 3 Gewinnsätze, oder 5 Spiele über 2 Gewinnsätze pro Tag verlangt werden.

§ 4 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

B) Grundlagen des Spielbetriebes (§ 5-11)

§ 5 Altersklassen

Die Mannschaften werden in folgende Altersklassen, getrennt nach Geschlecht, eingeteilt:

- 5.1 Jugendklasse: regelt die Jugendspielordnung.
- 5.2 Juniorenklasse: Damen und Herren, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres vollenden.
- 5.3 Allgemeine Klassen: Damen und Herren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



5.4 Seniorenklasse

5.4.1 Männer

- a) Ü 35, Männer, die das 36. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres vollenden
- b) Ü 41, Männer, die das 42. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres vollenden
- c) Ü 47, Männer, die das 48. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres vollenden
- d) Ü 53, Männer, die das 54. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres vollenden

5.4.2 Frauen

- a) Ü 31, Frauen, die das 32. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres vollenden
- b) Ü 37, Frauen, die das 38. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres vollenden
- c) Ü 43, Frauen, die das 44. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres vollenden

§ 6 Allgemeine Klassen

6.1 Die allgemeine Klasse spielt im Bereich des SVV in folgenden Spielklassen, getrennt für Damen und Herren:

Verbandsliga

Landesliga

Bezirksliga

Bezirksklasse

Kreisliga

Kreisklasse A

Kreisklasse B

Kreisklasse C

Die Spielklassenstärke beträgt 12 Mannschaften. Die unterste Spielklasse kann weniger als 12 Mannschaften umfassen. Über die Zusammensetzung der untersten Spielklasse entscheidet der SpA. Eine zweigleisige unterste Spielklasse ist möglich.

6.2 Die Altersklassen (§ 5, 1, 2, 4) spielen in gesonderten Klassen.

6.3 Neu in den Verband aufgenommene Vereine müssen mit all ihren für die Allgemeine Klasse gemeldeten Mannschaften der untersten Spielklasse zugeteilt werden. Dies gilt auch für Mannschaften, die einen Verein neu- oder nach Ausscheiden (§ 7.1) wieder anmeldet. § 7 bleibt unberührt.

6.4 In den einzelnen Spielklassen können jeweils höchstens zwei Mannschaften eines Vereins spielen. In der untersten Spielklasse eines Bereichs können mehr als zwei Mannschaften eines Vereins spielen.

6.5 Spielen zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse, werden diese wie getrennte Vereine behandelt. Der Verein kann Spieler verschiedener Mannschaften einer Spielklasse nicht untereinander austauschen; § 9.4,5 gelten



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



zusätzlich.

§ 7 Erhaltung der Klassenzugehörigkeit

Eine Mannschaft verbleibt nach Abschluss eines Spieljahres in der erworbenen Spielklasse. Mannschaften, die im folgenden Spieljahr nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen, müssen bis zum 30. Juni abgemeldet werden. Eine freiwillige Rückstufung ist nur bis zum 31. Mai möglich. Voraussetzung ist, dass die betreffende Mannschaft einen Tauschpartner im Sinne der Auf- und Abstiegsordnung findet und dem zuständigen Klassenleiter meldet.

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Spielklasse kann für ausscheidende Mannschaften erhalten bleiben.

- a) Löst sich ein Verein oder die Volleyballabteilung eines Vereins auf, so sind die Spieler sofort für andere Vereine spielberechtigt. Es bedarf jedoch einer vorherigen schriftlichen Bestätigung der erfolgten Auflösung durch den Vereinsvorstand.
- b) Tritt ein Verein oder eine Volleyballabteilung eines Vereins einschließlich der dazu gehörenden Jugendlichen in einen anderen Verein über, bleiben die bisher erworbenen Spielklassenzugehörigkeiten erhalten und für den neuen Verein ist die sofortige Spielberechtigung gegeben. Die ist nur mit Wirkung für ein neues Spieljahr möglich. Voraussetzung hierfür ist die Erklärung des Einverständnisses beider Vereine an den Landesspielwart.
Das Einverständnis kann von dem alten Verein verweigert werden, wenn weniger als 75% der Mitglieder der Abteilung, die einen Spielpass mit gültiger Spielberechtigung und Sichtvermerk der abgelaufenen Spielrunde für diesen Verein besitzen, den Übertritt vornehmen wollen oder, wenn nachweisbar, finanzielle Ansprüche gegen die Abteilung bestehen.
- c) Zur Feststellung der Anzahl der übertrittswilligen spielenden Mitglieder ist eine Aufstellung vorzulegen, die neben der Anzahl der spielenden Mitglieder Auskunft darüber enthält, wie viele Mitglieder hiervon den Vereinsübertritt vornehmen wollen. Die Erklärung, übertreten zu wollen, ist von jedem Mitglied eigenhändig zu unterschreiben (§ 126 BGB). Maßgebend ist der Tag der Antragstellung. Streitfälle aus Anlass von Vereinswechsel entscheidet der Spelausschuss. Gegen dessen Entscheidung kann ein Antrag gemäß 24.3 VSpO gestellt werden.
- d) Die Richtlinien über Spielgemeinschaften regelt die Ordnung über Spielgemeinschaften (Anlage 5 zur VSpO).

§ 8 Auf- und Abstieg

- 8.1 Für die Regelung des Auf- und Abstiegs ist der Spelausschuss des SVV zuständig. Sie muss bei Abweichungen zur "Allgemeinen Auf- und Abstiegsordnung des SVV" (Anlage 1 zur VSpO) allen Mitgliedern schriftlich bis zum 30. Juni bekannt gemacht werden.
- 8.2 Entscheidungs- und Aufstiegsspiele gelten als Fortsetzung der Meisterschaftsspiele. Entscheidend ist der Sichtvermerk der abgelaufenen Spielrunde.
- 8.3 Die Klassenzugehörigkeit beginnt mit dem Tag des Auf- bzw. Abstiegs.



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



8.4 Die allgemeinen Auf- und Abstiegsregelung ist als Anlage 1 Bestandteil der VSpO.

§ 9 Spielberechtigung

9.1 An Pflicht- und Repräsentationsspielen (§ 2) darf teilnehmen, wer spielberechtigt ist.

9.2 Spielberechtigt ist, wer

a) einen gültigen Spielerpass besitzt (Spielberechtigung durch die Passstelle) und

b) die Jahresberechtigung (Sichtvermerk des Klassenleiters) hat.

9.3 Im Bereich des SVV gilt ausschließlich der Spielerpass des DVV. Zur Gültigkeit des ordnungsgemäß ausgefüllten Passes bedarf es der Abstempelung durch die Passstelle des SVV. Einzelheiten über die Ausstellung von Spielerpässen regelt die Passordnung (Anlage 2 der VSpO).

9.4 Die Jahresberechtigung wird vor Beginn der Pflichtspiele vom zuständigen Klassenleiter/in- bzw. Spielleiter/Spielleiterin für das jeweilige Spieljahr unter Vermerk der Spielklasse bzw. Altersklasse im Spielerpass eingetragen, für die der/die Spieler/in gemeldet wird. Dies gilt auch für Jugendliche, die in der Allgemeinen Klasse eingesetzt werden sollen.

9.5 Die Spieler/innen der Allgemeinen Klasse können in den ersten beiden Meisterschaftsspielen des Spieljahres nur in der Mannschaft eingesetzt werden, für die sie gemeldet sind. Spieler/innen mit einer im Pass eingetragenen niedrigeren Spielklasse können in einer höheren Spielklasse eingesetzt werden, wenn diese Mannschaft ihre beiden ersten Meisterschaftsspiele absolviert hat. Falls ein/e Spieler/in in einer bestimmten Spielklasse nicht oder drei Monate nicht eingesetzt war, muss der Klassenleiter auf Antrag den Sichtvermerk löschen. Die Spielberechtigung für eine andere Klasse wird sofort und ohne Wartezeit erteilt.

9.6 Jugendliche können die Jahresberechtigung für die Allgemeine Klasse erhalten. Das setzt aber neben den Erfordernissen wie bei Nichtjugendlichen voraus, dass dem zuständigen Klassenleiter der Allgemeinen Klasse neben dem gültigen Spielerpass eine Bescheinigung des Vereins als Nachweis dafür eingereicht wird, dass die betreffenden Jugendlichen die Genehmigung des Erziehungsberechtigten zur Teilnahme in der Allgemeinen Klasse besitzen und - jeweils mit Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate zum Zeitpunkt der Einreichung - ein ärztliches Attest bzw. ein Gesundheitspass mit dem Vermerk "sportgesund" vorliegt.

9.7 Personen, die als aktive Spieler oder Spielerinnen in der laufenden Saison an Pflichtspielen einer Altersklasse des SVV oder eines anderen Volleyballverbandes (ausgenommen sind Seniorenmeisterschaften in Turnierform und die Spielrunde Ü 32) teilnehmen, sind für Volleyball-Freizeitgruppen nicht spielberechtigt.

9.8 Abweichend von 6.3.2 und 7.1 BSO wird Mitgliedern der Kader der Landesverbände, die in dem betreffenden Spieljahr für die nationalen Meisterschaften ihres Jugend/Juniorenjahrgangs spielberechtigt sind, für den Hallenbereich auf Antrag des jeweiligen Landesauswahltrainers durch den Vorstand des SVV ein Doppelspielrecht gewährt. –BSO 6.4.4-

Das Doppelspielrecht kann nur bis zum 30.09. eines jeden Jahres schriftlich



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



beantragt werde. Maßgebend ist der Eingang direkt beim Vorstand des SVV, der nach Anhörung des jeweiligen Landesauswahltrainers durch den Verbandsspielwart entscheidet.

Der Antrag des Landesauswahltrainers ist nach Satz 1 ausführlich zu begründen.

Das Doppelspielrecht berechtigt neben dem Spielen in einer Mannschaft (Aktivenmannschaft) auch das Spielen in einer anderen Spielklasse

- desselben Vereins unter Aufhebung von 6.10 und 6.11 BSO
- eines anderen Vereins unter Aufhebung von 6.3.2 BSO

Dies gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Es gelten die Bestimmungen in 6.4.2 Buchstaben a –d und f BSO.
- b) Die aktuelle Kaderliste ist den Antragsunterlagen beizufügen.
- c) Bei Ausscheiden aus dem jeweiligen Kader erlischt das Doppelspielrecht. Das Ausscheiden wird vom Landesauswahltrainer unverzüglich dem Verbandsspielwart mitgeteilt und wird mit Bekanntgabe gem. 16.6 (Satz 2) BSO wirksam.
- d) Wurde ein Doppelspielrecht nach 6.4.2 BSO erteilt, ist ein solches nach 6.4.4 nicht möglich bzw. ist aufzuheben.

9.9 Das Mehrfachspielrecht hat zum Ziel, Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, in höherklassigen Mannschaften eingesetzt zu werden, ohne sich dabei fest zu spielen.

- a) Als Jugendlicher gilt jeder Spieler, der die Vorgaben der Altersklassen der DVJ (Deutsche Volleyball Jugend) erfüllt.
- b) Ein Jugendlicher darf in seinem Verein bis einschließlich RLSW beliebig oft höher spielen, ohne sich fest zu spielen.
- c) Das Höherspielen wird im Spielberichtsbogen eingetragen und nicht im Spielerpass. Der betreffende Spieler muss vor dem Spiel dem 1. Schiedsrichter benannt werden.
- d) Nach dem ersten Einsatz in einer höheren Leistungsklasse als der gemeldeten ist zusätzlich der STL/ZSTL dieser höheren Spielklasse zu informieren. Bei Spielerpassen (nicht ePass) ist die Übersendung einer Kopie innerhalb von 7 Tagen nach dem ersten Einsatz in jeder höheren Spielklasse an den jeweiligen Staffelleiter erforderlich.
- e) Spielen 2 Mannschaften eines Vereins in der gleichen Leistungsklasse, darf nur in einer dieser Mannschaften gespielt werden.
- f) Ein Jugendlicher kann pro Wochenende nur in vier Meisterschaftsspielen seines Vereins eingesetzt werden.
- g) Es gelten BSO 6.10.4; VSpO 9.5 entsprechend.

§ 10 Vereinswechsel

10.1 Ein gültiger Vereinswechsel liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe erteilt und der neue Verein die Mitgliedschaft im Spielerpass bescheinigt hat. Der erfolgte Vereinswechsel ist der Passstelle des SVV unter Vorlage des Spielerpasses zur Eintragung der Spielberechtigung für den neuen Verein von diesem anzu-



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



- zeigen.
- 10.2 Ein Verein ist berechtigt die Freigabe zu verweigern.
- bei Beitragsrückständen oder anderen finanziellen Verpflichtungen,
 - wenn die Rückgabe von vereinseigenen Gegenständen noch aussteht,
 - wenn Vereinsstrafen vor Austritt eines Spielers verhängt und vom SVV anerkannt worden sind.
- 10.3 Gegen die Freigabeverweigerung hat der/die Spieler/in das Recht des Einspruches beim Spelausschuss des SVV.
- 10.3 Die Nichtfreigabe kann sich höchstens auf 12 Monate erstrecken. Der Verein ist verpflichtet, den/die Spieler/in und den Spelausschuss des SVV über die Gründe der Freigabeverweigerung innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu unterrichten.

§ 11 Wartezeiten und Spielsperren

- 11.1 Die Wartezeit bei Vereinswechsel beträgt 3 Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der die/Spieler/in die Freigabe erhält, sie endet jedoch spätestens mit dem laufenden Spieljahr. Während der Wartezeit darf der/die Spieler/in weder an Meisterschafts- noch an Pokalspielen teilnehmen. Bei Spielsperren, die von einer Rechtsinstanz verhängt wurden, gilt dies zusätzlich für Repräsentationsspiele. Für den Jugend- und Senioren-Spielverkehr ist die Spielberechtigung für einen neuen Verein bei einem Wechsel bis zum 31.12. des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 3 Monaten. Bei einem Wechsel nach dem 31.12. des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 6 Monaten gebunden.
- 11.2 Vereinswechsel ohne Wartezeit ist nur im Monat Juli möglich (Ausnahme siehe Pokalordnung und § 8.3).

C) Durchführung des Spielbetriebes (§ 12 – 21)

§ 12 Pflichtspiele

- 12.1 Meisterschafts- und Pokalspiele sind Pflichtspiele für alle Mannschaften, die von ihren Vereinen durch Mannschaftsmeldung für den Spielbetrieb gemeldet wurden. Sie dürfen höchstens als Dreierbegegnung und sollen in den oberen Klassen als Zweierbegegnung stattfinden.
- 12.2 Meisterschaftsspiele finden in der Allgemeinen Klasse als Rundenspiele in Klassen statt. Hierdurch werden die leistungsstärksten und leistungsschwächsten Mannschaften zur Regelung des Auf- und Abstiegs, sowie der Teilnahmeberechtigung an weiterführenden Meisterschaftsspielen ermittelt.
In den 12er Feldern wird eine Vorrunde „Jeder gegen Jeden“ gespielt. Am Ende der Vorrunde wird die Klasse in zwei Sechserfelder geteilt. Die besten 6 Teams und die schlechtesten 6 Teams der Vorrunde spielen eine Auf/Abstiegsrunde „Jeder gegen Jeden“. Die Punkte/Sätze/Bälle der Vorrunde werden dabei in die Auf/Abstiegsrunde übernommen. Der Spielmodus in den Spielklassen mit weniger



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



als 12 Mannschaften wird vom Spielausschuss festgelegt

In anderen Altersklassen können vom Spiel- bzw. Jugendausschuss regional gegliederte Meisterschaftsspiele in Turnierform ausgeschrieben werden.

- 12.3 Jeder Mitgliedsverein des SVV hat das Recht an den Meisterschaftsspielen mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen, sofern er form- und fristgerecht gemeldet hat und seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nachgekommen ist. Bei Spielgemeinschaften müssen sämtliche an der Spielgemeinschaften beteiligten Vereine ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt haben.

Vereine mit Mannschaften in den Verbandsligen der Frauen und Männer müssen einen Jugendnachweis gem. § 7.3 JSpO erbringen. Nach dem Aufstieg in eine der Verbandsligen tritt die Verpflichtung ab dem zweiten Jahr der Zugehörigkeit zu dieser Spielklasse in Kraft.

Bei Teilnahme von Erwachsenenmannschaften auf DVV-Ebene hat der Verein für diese Mannschaften die Auflagen gemäß BSO zu erfüllen.

- 12.4 Pokalspiele sollen nach Möglichkeit in die laufende Spielrunde integriert werden. Sie beschränken sich auf Mannschaften der Allgemeinen Klassen (näheres regelt die Pokalordnung).

§ 13 Organisation des Spielbetriebes

- 13.1 Die Leitung des Pflichtspielbetriebes obliegt (abgesehen von Sonderregelungen der Jugendspielordnung und unbeschadet § 2)

a) dem Spielwart als übergeordneter spielleitenden Stelle für den gesamten SVV-Bereich,

b) den Klassenleitern für ihre jeweilige Spielklasse.

Die Klassenleiter werden vom Verbandsspielwart (§ 24 Satzung) berufen. Eine Spielklassenversammlung ist nach Ende der Spielrunde durchzuführen.

Die Spielklassenversammlung dient zur Aussprache über sämtliche Probleme des Spielbetriebes. Die Vereine können Anträge über den Verbandsspielwart an die zuständigen Ausschüsse stellen.

- 13.2 Der Spielwart nimmt bis zum 30. Juni Neuanmeldungen und Abmeldungen von Mannschaften entgegen. Meldungen sind schriftlich abzugeben.

- 13.3 Bei Abmeldungen nach dem 30. Juni bleiben die Spielklassen unverändert, die abgemeldete Mannschaft gilt als erster Absteiger und scheidet aus dem Spielbetrieb aus. Eine Neuanmeldung ist nur in der untersten Klasse möglich.

- 13.4 Dem Klassenleiter/in sind:

a) die Spielerpässe zur Eintragung des Sichtvermerks,

b) der Mannschaftsmeldebogen vorzulegen. Der Vorlagetermin wird vom Klassenleiter/in rechtzeitig festgelegt.

Der Mannschaftsmeldebogen muss enthalten:

a) Vereinsname und Anschrift des Abteilungsleiters/Vorsitzenden,

b) Auflistung der Spieler/innen (Name, Vorname, Geb.-Datum, Pass-Nr.)

c) Kontaktadresse der entsprechenden Mannschaft,

d) für Jugendliche ist die Bestätigung nach § 9.8 abzugeben.



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



- 13.5 Die ausrichtenden Mannschaften von Spielen, zu denen Spielpläne vorliegen, brauchen grundsätzlich nicht einzuladen.
- 13.6 Der Spielplan wird vom Klassenleiter/in erstellt. Er enthält Zeit, Ort und Spielpaarungen. Grundlage sind die vom Klassenleiter/in angeforderten Meldungen. Bei fehlenden Angaben wird der Spielbeginn vom Klassenleiter/in auf samstags, 15.30 Uhr festgesetzt. Nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Spielplanes können Einwendungen beim Klassenleiter/in vorgebracht werden.
- 13.7 Bei fehlender Hallenangabe sind die Gastmannschaften mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich einzuladen. Zuständige Klassenleiter/in und zuständiger Pressewart sind mit gleicher Frist schriftlich zu informieren. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim Klassenleiter/in. Geht die Einladung bei einem Gast nicht oder nicht rechtzeitig ein, so hat er sich über den Eingang der Einladung beim Klassenleiter/in zu erkundigen. Unterbleibt die rechtzeitige Benachrichtigung, wird bei Nichtantreten der Gastmannschaft vom Klassenleiter/in auf Spielverlust für den Ausrichter erkannt. Fallen bei berechtigtem Nichtantreten der Gastmannschaften Spiele dieser Mannschaften untereinander aus, so hat der Ausrichter alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten zu tragen.
- 13.8 Ist zu einem angesetzten Pflichtspiel das vorgesehene Schiedsgericht nicht erschienen und neutrale lizenzierte Schiedsrichter bereit zu pfeifen, so muss das Spiel unter deren Leitung durchgeführt werden.
- 13.9 Der gastgebende Verein ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Spiele verantwortlich. Insbesondere hat er für den Schutz der Gastmannschaften, Schiedsrichter und Zuschauer zu sorgen.
- 13.10 Im Spielverkehr muss der Klassenleiter/in kraft ihres Amtes innerhalb von 3 Wochen schriftlich rechtsmittelfähige Entscheidungen (Rechtsentscheidungen und Ordnungsstrafenbescheide) treffen, wenn sie Verstöße gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen feststellen. Die spielleitende Stellen begründen ihre Entscheidungen nach den gültigen Ordnungen des SVV.

§ 14 Einzelheiten zum Spielbetrieb

- 14.1 Die Zeiten für den Spielbeginn der Meisterschaftsspiele sind wie folgt festgesetzt:
Samstags: In der Zeit zwischen 15:00 Uhr und 19:00 Uhr. Finden in einer Halle zwei Spiele (Turniere) hintereinander statt, so beginnt das erste Spiel um 15:00 Uhr, das zweite frühestens um 18:30 Uhr (ab Spielbeginn muss dem Ausrichter 3 1/2 Stunde zur Verfügung stehen). Das gleiche gilt, wenn es sich um eine Sporthalle mit mehreren Spielfeldern handelt, für jedes Spielfeld gesondert. In diesem Fall (Fällen) müssen die Mannschaften das Ende des um 15:00 Uhr angesetzten Spieles (entgegen 18.1) abwarten.
Sonntags: Einheitlich um 10.00 Uhr
Sonntagsspiele dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen stattfinden. Sie sind durch den Klassenleiter/in zu genehmigen.
- 14.2 Spielverlegungen. Vereine, deren Jugendspieler/innen und Trainer/innen sich für überregionale Meisterschaften qualifizieren, haben das Recht Spielverlegungen im Falle von Überschneidungen mit Spieltag in der Aktivenklasse und Pokalspielen



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



- zu beantragen. Der zuständige Klassenleiter hat dem Antrag zuzustimmen.
- 14.2.1 Spielverlegungen sind nur vor dem im Spielplan angegebenen Zeitpunkt möglich. Die Spielverlegung ist beim Klassenleiter/in mindestens 14 Tage vor dem geplanten Spieltermin schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Angabe über den neuen Termin, die Sporthalle und den Spielbeginn,
 - b) die schriftliche Einverständniserklärung der beteiligten Mannschaften,
 - c) den Beweis für den um Spielverlegung angegebenen Spielverlegungsgrund.
- Die Anordnung über die Spielverlegung ergeht ausschließlich vom Klassenleiter.
- 14.2.2 Der/Die Klassenleiter/in kann in ganz besonderen Fällen von diesem Verfahren abweichen (z.B. höhere Gewalt u. ä.).
- 14.2.3 Spielverlegungen, die nicht vom Klassenleiter/in angeordnet sind, sind ungültig. Der Klassenleiter/in hat die Spiele für alle beteiligten Mannschaften mit ungünstigstem Satz- und Ballverhältnis als verloren zu werten. Eine zeitliche Verschiebung der Spiele, auch am gleichen Spieltag, ist eine Spielverlegung.
- 14.2.4 Pflichtspiele werden nach 22.00 Uhr nicht mehr angepfiffen. Neuansetzung erfolgt durch den Klassenleiter/in.
- Die Spielpause zwischen dem ersten und zweiten Spiel ist im Höchstfall auf 40 Minuten festgelegt. Witterungsbedingte Spielabsagen ergehen vom Spielwart für den gesamten Spielbetrieb im Bereich des SVV (ausgenommen Jugend). Diese Spielabsagen werden durch Rundfunk oder Presse und über den Anruferantworter des Verbandspressewartes verbreitet.
- 14.2.5 Der Ausrichter ist verpflichtet, der Gastmannschaft mindestens 6 Bälle zum Einspielen zur Verfügung zu stellen.
- 14.2.6 Die Spiele sind pünktlich laut Spielplan anzupfeifen. Verspäteter Spielbeginn ist vom Schiedsgericht auf dem Spielberichtsbogen zu begründen.
- 14.2.7 Der Ausrichter ist verpflichtet, sofort nach Spielende dem zuständigen Pressewart die Spielergebnisse mitzuteilen und zwar das Spielergebnis und die einzelnen Satzergebnisse z.B. 3:0, 25:20, 25:14, 15:8 (nach Möglichkeit mit Kurzberichten).
- 14.2.8 Die Schiedsrichter haben unaufgefordert die Schiedsrichterausweise vor dem Spiel beim Anschreiber zu hinterlegen.
- 14.2.9 Für die Durchführung der Pflichtspiele innerhalb der Zuständigkeit des SVV sind folgende Mindestmaße der Sporthallen erforderlich:
- | | | |
|---------------------------------|----------------------------|---------|
| Verbandsliga und tiefer: | Höhe frei von Hindernissen | 5,00 m. |
| | seitlicher Freiraum | 0,50 m. |
| | Aufgaberaum | 0,50 m. |

§ 15 Teilnahme an Pflichtspielen

- 15.1 Die Spielerpässe aller an einem Pflichtspiel teilnehmenden Spieler/innen sind vor Spielbeginn beim Schiedsgericht abzugeben. Bis zum Abschluss des Spielberichts bogens verbleiben die Spielerpässe beim Schiedsgericht.
- 15.2 Ist ein/e Spieler/in spielberechtigt und kann seinen bzw. ihren Spielerpass nicht vorgelegt werden, so kann der/die Spieler/in nur eingesetzt werden, wenn er/sie sich durch einen amtlichen Ausweis (Personalausweis, Führerschein, Reisepass, usw.) mit Lichtbild legitimieren kann.



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



Der erste Schiedsrichter hat im Spielberichtsbogen den Namen des/der Spieler/in ohne Spielerpass sowie Art und Nr. des Ausweispapiers zu vermerken. Der Spielerpass ist vom Verein bis zum 7. Tag danach dem zuständigen Klassenleiter/in zuzusenden (Datum des Poststempels). Der Klassenleiter/in hat das Spiel mit ungünstigem Satz- und Ballverhältnis als verloren zu werten, falls ihm nicht in dieser Frist der Spielerpass vorgelegt wird oder Hinderungsgründe, die das Fristversäumnis rechtfertigen, schriftlich vorgetragen werden (oder fehlende Spielerpässe bzw. amtliche Ausweise bis zum Abschluss des Spielberichts Bogens vorgelegt werden).

15.3 Nimmt ein/e Spieler/in völlig ohne Legitimation teil oder ist er/sie zur Zeit seines Einsatzes nicht spielberechtigt, so hat der Klassenleiter/in das Spiel für die Mannschaft, die diesen Spieler eingesetzt hat, mit ungünstigerem Satz- und Ballverhältnis als verloren zu werten. Nimmt ein/e Spieler/in teil obwohl seine/ihre Trikotnummer nicht in der Mannschaftsliste des Spielberichts Bogens aufgeführt ist, so gilt diese Teilnahme nicht als fehlerhaft, wenn in den Spielberichtsbogen kein Protest gegen den Einsatz des Spielers/der Spielerin eingetragen wurde und solange aus der Rubrik Bemerkungen nichts anderes hervorgeht. Für einen solchen Fall wird ein Fehler des Schiedsgerichts unterstellt. Ein Spiel ist durchzuführen, auch wenn von vornherein der Mangel einer Spielberechtigung offensichtlich ist. Der erste Schiedsrichter hat im Spielberichtsbogen den Namen des Spielers/der Spielerin sowie die Umstände, die die fehlende Spielberechtigung begründen zu vermerken.

15.4 Wird ein/e Spieler/in, der die Jahresberechtigung für eine niedrigere Spielklasse besitzt, in einer höheren Spielklasse eingesetzt, so hat der erste Schiedsrichter dies im Spielberichtsbogen und im Spielerpass des betreffenden Spielers zu vermerken. Spieler/innen mit einer im Pass eingetragenen niedrigeren Leistungsklasse dürfen in einer Mannschaft höheren Spielklasse erst eingesetzt werden, wenn diese Mannschaft ihre beiden ersten Meisterschaftsspiele im Spieljahr absolviert hat.

Ein/e Spieler/in der/die zwei Spiele in einer höheren Spielklasse gespielt hat, hat sich in dieser Spielklasse fest gespielt. Die Vereine müssen die Spielerpässe derjenigen Spieler/innen, die sich in einer höheren Klasse fest gespielt haben, dem zuständigen Klassenleiter/in unaufgefordert zur nachträglichen Erteilung des Sichtvermerks für diese höhere Spielklasse einschicken. Dies muss bis zum nächsten Spiel erfolgen. Findet dieses nächste Spiel am gleichen Tag statt, so ist der Spieler oder die Spielerin auch für dieses Spiel spielberechtigt.

§ 16 Meisterschaften in Turnierform

16.1 Die teilnehmenden Mannschaften sind zu einem vom Verbandsspielwart vorgegebenen Termin schriftlich zu melden.

16.2 Mit der schriftlichen Meldung an den Spielwart ist gleichzeitig die Zahlung von Startgeld und Kautions nachzuweisen. Die Kautions ist mit Abschluss der Meisterschaft (Siegerehrung) auszuzahlen. Bei Nichtantreten verfällt die Kautions an den Ausrichter.



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



- 16.3 Spielberechtigt sind alle Spieler/innen, die
 - a) einen für den betreffenden Verein gültigen Spielerpass (Passstelle) vorlegen.
Es bedarf keines Sichtvermerks eines Klassenleiters.
 - b) die Altersvoraussetzungen gemäß Ausschreibung erfüllen.
- 16.4 Spielplan sowie Spielmodus werden vom Verbandsspielwart den Vereinen schriftlich mitgeteilt.
- 16.5 Wettkampfgericht, Wettkampfleitung
- 16.5.1 Das Wettkampfgericht besteht aus qualifizierten Personen. Es setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der beteiligten Vereine und des Ausrichters. Am Protest beteiligte haben kein Stimmrecht.
Die Personen sind vor Wettkampfbeginn zu benennen. Ein Protest muss innerhalb einer halben Stunde nach Kenntnis des Protestgrundes schriftlich eingelegt werden, gleichzeitig ist die Protestgebühr von **10,00 €** an den Ausrichter zu zahlen. Das Wettkampfgericht muss seine Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.
- 16.5.2 Die Wettkampfleitung obliegt dem Verbandsspielwart und dem Ausrichter.
- 16.6 Der Ausrichter informiert den Verbandspressewart über den Ausgang der Meisterschaft.

§ 17 Schiedsrichtereinsatz und Wettkampfgericht

- 17.1 Jede gemeldete Mannschaft muss, entsprechend dem Spielplan, ein komplettes Schiedsgericht stellen. Das Schiedsgericht hat dafür zu sorgen, dass die Bedienung der Anzeigetafel sichergestellt ist. Jeder Verein der oberen Spielklasse bis einschließlich Bezirksliga muss dem zuständigen Klassenleiter/in einen Schiedsrichter melden, der bei Bedarf vom VSRA delegiert werden kann. Das Schiedsgericht muss mindestens 15 Minuten vor dem Spielbeginn erscheinen.
- 17.2 Die erforderliche Qualifikation für die Leistungsklasse ist folgende:

Spielklasse	1.Schiedsrichter	2.Schiedsrichter
Verbandsliga	BK-Kandidatur	C Lizenz
Landesliga	C Lizenz	C Lizenz
Bezirksliga	C Lizenz	D Lizenz
Bezirksklasse	D Lizenz	D Lizenz
Kreisliga	D Lizenz	D Lizenz
Kreisklasse A	D Lizenz	D Lizenz
Kreisklasse B	D Lizenz	D Lizenz
Kreisklasse C	D Lizenz	D Lizenz

- 17.2.2 Bei Meisterschaftsspielen der Seniorenklassen ist für den 1. Schiedsrichter die C Lizenz und den 2. Schiedsrichter die D-Lizenz erforderlich.
- 17.2.3 Bei Meisterschaften der Jugendklassen gelten die Richtlinien der Jugendspielordnung.
- 17.3 Muss ein Spiel wegen Nichterscheinen des Schiedsrichters neu angesetzt werden, so hat der zur Gestellung verpflichtete Verein die Kosten zu tragen. § 18.2



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



gilt sinngemäß. Die Höhe der Kosten richten sich nach der Finanzordnung des SVV. Die Kostenrechnung ist zur Überprüfung über den Klassenleiter/in dem verursachenden Verein zuzusenden. Kosten sind nachzuweisen. Es werden nur üblich anfallende Kosten erstattet. Pro Mannschaft werden für die Fahrtkosten maximal 3 Pkw's anerkannt. Bei Nichtzahlung (Fristsetzung durch den Klassenleiter/in) kann der Verein aus dem Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

§ 11.5 und 11.6 der Satzung sind entsprechend anzuwenden. Ein Spiel muss dann nicht neu angesetzt werden, wenn die angetretenen Mannschaften sich unter entsprechendem Vermerk im Spielberichtsbogen, sich auf ein anderes Schiedsgericht einigen. Zusatzkosten sind wie vorstehend zu tragen.

- 17.4 Bei Nichterscheinen des Schiedsgerichts hat der Ausrichter den Klassenleiter/in unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Nichtantreten

- 18.1 Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat dies der 1. Schiedsrichter im Spielberichtsbogen zu vermerken. Die angetretene Mannschaft ist im Spielberichtsbogen namentlich einzutragen. Der/Die Klassenleiter/in wertet das Spiel für die nichtangetretene Mannschaft mit ungünstigstem Satz- und Ballverhältnis für verloren. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie 15 Minuten nach der im Spielplan angegebenen Anfangszeit nicht spielbereit ist. Findet das erste Spiel nicht statt, so gilt für das zweite Spiel eine weitere Einspielzeit von 30 Minuten.
- 18.2 Die Entscheidung nach Absatz 1 kann aufgehoben werden, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätung durch höhere Gewalt eingetreten sind und nachgewiesen wurden.
- 18.3 Eine Mannschaft, die während einer Meisterschaftsrunde an 3 Spieltagen nicht angetreten ist, wird aus dem Spielbetrieb ausgeschlossen und gilt als erster Absteiger. Eine Neuanmeldung ist nur in der untersten Spielklasse möglich. § 18.2 wird nicht angerechnet.

§ 19 Spielberichte

- 19.1 Für die Aufschreibung von Meisterschafts- und Pokalspielen dürfen nur internationale Spielberichtsbogen verwendet werden. Sie sind vom Ausrichter zu stellen. Gastmannschaften können Durchschriften verlangen.
- 19.2 Die Ausrichter sind verantwortlich dafür, dass die Spielberichte bis zum 3. Tag nach den jeweiligen Spielen beim Klassenleiter/in vorliegen.
- 19.3 Der ausrichtende Verein ist auch verpflichtet, die Durchschläge der Spielberichtsbogen mindestens 6 Wochen aufzubewahren.

§ 20 Wertung der Spiele

- 20.1 Die Wertung der Spiele nimmt der Klassenleiter/in anhand der Spielberichtsbögen vor.



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



- 20.2 Zur Ermittlung der Rangfolge in Spielrunden und bei Turnieren erhalten gewinnende Mannschaften 2 Pluspunkte (2:0), verlierende und nichtangetretene Mannschaften 2 Minuspunkte (0:2).
- 20.3 Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet über die Platzierung zunächst die Satzdiffenz (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Satzdiffenz zählt zunächst die Anzahl der gewonnen Sätze.
- 20.4 Bei Punktgleichheit, gleichem Satzverhältnis und gleicher Anzahl der gewonnen Sätze von zwei oder mehreren Mannschaften entscheidet über die Platzierung die Balldiffenz (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Balldiffenz zählt die Anzahl der gewonnen Bälle.
- 20.5 Ergibt sich nach Anwendung von Punkt 2 - 4 ein Gleichstand für zwei oder mehr Mannschaften müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen. Die Entscheidungsspiele sind dann maßgebend für die Platzierung.
- 20.6 Bei Abmeldungen § 13.3 bzw. Ausschluss § 18.3 bis zum Abschluss der Vorrunde sind alle bisher durchgeführten Spiele der betroffenen Mannschaft zu annullieren. Erfolgt die Abmeldung § 13.3 bzw. der Ausschluss § 18.3 während der Hauptrunde (Auf- oder Abstiegsrunde) so werden nur die ausgetragenen Spiele der betroffenen Mannschaft in der Hauptrunde annulliert. Bei Spielklassen, die in einer Hin- und Rückrunde durchgeführt werden, sind bei Abmeldungen § 13.3 bzw. Ausschluss § 18.3 alle bisher ausgetragenen Spiele der betroffenen Mannschaft zu annullieren.

§ 21 Auswahlspiele und Lehrgänge

- 21.1 Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler/innen zu Vorhaben eines SVV Kaders und zu Repräsentativspielen des SVV freizustellen. Spieler/innen, die zu einem Kadervorhaben ordnungsgemäß eingeladen werden, müssen dieser Berufung Folge leisten. Leisten sie einer Einladung zu einem solchen Vorhaben, ohne unverzügliche Absage und Nachweis wichtigen Gründen, nicht Folge, so können sie für die Zeit des Kadervorhabens und für bis zu 3 Pflichtspielen nach dem Termin des Kadervorhabens gesperrt werden.
Das Verfahren wird vom Sportwart beim Landesspielwart beantragt.
- 21.2 Vereine, die dieser Verpflichtung zur Freistellung von Spieler/innen nicht nachkommen, können mit einem Spielverbot für die Dauer des Kadervorhabens bestraft werden. Das Verfahren wird vom Landesspielwart bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragt.
- 21.3 Vereine, deren Kaderspieler/innen und Kadertrainer/innen zu Kadervorhaben berufen sind, können die Verlegung von Spielen der Mannschaft, der die Spieler/innen und Kadertrainer/innen angehören beantragen. Der/Die zuständige Klassenleiter/in hat dem Antrag zuzustimmen, wenn die Spieler/innen an dem betreffenden Vorhaben teilnehmen. Dieser Antrag muss jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Berufung gestellt werden. Das gleiche gilt auch für Jugendmannschaften, die sich überregional qualifiziert haben und überregional Jugendmeister wurden.



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



D) Schlussbestimmungen, Proteste und Strafen (§ 22 – 26)

§ 22 Jugendliche

- 22.1 Die Angelegenheiten der Jugend sind in der Jugendordnung und der Jugendspielordnung geregelt. Bei Überschneidungen mit der Spielordnung gilt diese.
- 22.2 Zu den vom Jugendausschuss festgesetzten Jugendspielterminen, kann ein Verein Spielverlegung in der Allgemeinen Klasse beantragen, wenn eine seiner Jugendmannschaften (unabhängig vom Geschlecht) betroffen ist. Bei Spielverlegung im Bereich der Jugend entfällt der Termenschutz.

§ 23 Strafen

- 23.1 Im Spielverkehr müssen spielleitende Stellen (Spielwart, Klassenleiter/in, Pressewart, Passstelle, Verbandsschiedsrichterausschuss) kraft Amtes rechtsmittelfähiger Entscheidungen treffen, wenn sie Verstöße gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen feststellen. Für jeden Ordnungsstrafenbescheid sind 3,00 € Verfahrenskosten festzusetzen.
- 23.2 Strafenkatalog
- | | | |
|---------|--|------------------|
| 23.2.1 | Spielen ohne Spielerpass (§ 15.2)
im Höchstfall | 3,00 €
8,00 € |
| 23.2.2 | Spielen ohne Spielberechtigung (§ 15.3) pro Spieler/in | 5,00 € |
| 23.2.3 | Fehlen eines Spielberichts bogens bzw. Verwendung eines nichtamtlichen Formulars | 5,00 € |
| 23.2.4 | Nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielberichts bogen durch das Schiedsgericht bzw. unterlassene Bestätigung des Spielergebnisses durch den Mannschaftsführer | 5,00 € |
| 23.2.5 | Verspätete Einsendung eines Spielberichts bogens | 5,00 € |
| 23.2.6 | Unterlassene, verspätete oder unvollständige Ergebnisdurchsage | 15,00 € |
| 23.2.7 | Nicht ordnungsgemäße Spielanlage (Fehlen der Anzeigetafel, Aufschlagraum, Angriffslinie, verspäteter Netzaufbau usw.) | 13,00 € |
| 23.2.8 | Fehlen der Trikot- Nr., nichteinheitliche Spielkleidung pro Spieler/in | 3,00 € |
| 23.2.9 | Nichtantreten einer Mannschaft, wenn Spielverlust die Folge war | 15,00 € |
| 23.2.10 | Nichtantreten im Wiederholungsfall | 26,00 € |



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



23.2.11	Nichtgestellung vom Schiedsgericht, wenn nicht § 18.2 anzuwenden ist	51,00 €
23.2.12	Verspätetes Antreten von Schiedsgericht bzw. Schiedsrichtern (Ausnahme 18.2); Nichtgestellung von 2 oder 4 Linienrichtern	8,00 €
23.2.13	Nichtausreichende Schiedsrichterlizenz (pro Person)	13,00 €
23.2.14	Fehlende Schiedsrichterlizenz (pro Person)	20,00 €
23.2.15	Abmeldung einer Mannschaft zwischen dem 1.7. und 31.7.	77,00 €
23.2.16	Abmeldung einer Mannschaft ab dem 1.8.	153,00 €
23.2.17	Verspätete Benachrichtigung von Gastmannschaften	15,00 €
23.2.18	Nichteinhaltung sonstiger Fristen	8,00 €
23.2.19	Nicht rechtzeitige Bespielbarkeit der Spielfeldanlage	8,00 €
23.2.20	Spielabbruch ausgenommen § 18.2	51,00 €
23.2.21	Versäumte Meldung § 17.1 eines Schiedsrichters	13,00 €
23.2.22	Missbräuchliche Verwendung einer Schiri-Lizenz/Ausweis im Wiederholungsfall	38,00 € 77,00 €
23.2.23	Fälschung eines Spielberichts bogens	102,00 €
23.2.24	Nichterbringung des gemäß § 12.3 geforderten Jugendnachweises	500,00 €
23.3	Die Ordnungsstrafen werden mit Ordnungsstrafenbescheiden bekanntgegeben und im Amtlichen Nachrichtenblatt des SVV veröffentlicht. Die Beträge werden von der Kautions abgebucht. In Einzelfällen kann vom Vorstand sofortige Zahlung verlangt werden.	

§ 24 Proteste

- 24.1 Protestgründe, die einer zu Pflichtspielen angetretenen Mannschaft vor oder während des Spieles bekannt werden, sind auf Veranlassung ihres Kapitäns vom Anschreiber in den Spielberichtsbogen einzutragen und zu unterschreiben, bevor dieser durch den ersten Schiedsrichter abgeschlossen wird. Protestgründe, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen erstrecken, können nur eingetragen werden, wenn sie vor Spielbeginn beim ersten Schiedsrichter angemeldet wurden. Ohne Eintragung der Protestgründe können diese nicht für Anträge im Sinne der Spielordnung herangezogen werden.
- 24.2 Der/Die Klassenleiter/in muss die durch die Protesteintragung behaupteten Tatsachen bei der Wertung berücksichtigen. Voraussetzung dafür ist eine



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



Einzahlung der Protestgebühr von **10,00 €** auf das Konto des SVV innerhalb von 3 auf den Spieltag folgenden Werktagen. Gleichzeitig ist die Einzahlung der Protestgebühr dem Klassenleiter/in nachzuweisen. Wird dem Protest stattgegeben, erfolgt die Rückzahlung der Protestgebühr.

- 24.3 Gegen die Entscheidung des/der Klassenleiters/in kann innerhalb einer Frist von 7 Werktagen schriftlich Antrag auf Entscheidung durch das Verbandsgericht gestellt werden. Innerhalb dieser Antragsfrist ist zudem der Nachweis über die Einzahlung einer Protestgebühr von ~~26,00~~ € zu erbringen. Die Frist wird durch rechtzeitigen Eingang bei der Geschäftsstelle gewahrt. Daneben werden die tatsächlich entstehenden Auslagen des Verbandsgerichtes dem unterliegenden Beteiligten auferlegt. Aufwendungen der Beteiligten werden nicht erstattet. Bei teilweisem Unterliegen, der Rücknahme des Antrages oder der Erledigung der Hauptsache, sind die Kosten angemessen zu ersetzen.

§ 25 Dopingverbot

- 25.1. Doping ist im Bereich des Deutschen Volleyballverbandes sowie der Landesverbände verboten
- 25.2 Für den Bereich des SVV gilt die Anti-Doping-Ordnung (Anlage 10 zur Bundesspielordnung). Die Anti-Doping-Ordnung des DVV ist der VSpO als Anlage 6 beigefügt

§ 26 Inkrafttreten

Diese Spielordnung tritt nach Verabschiedung durch den Verbandstag am 28.6.02 in Kraft. Gleichzeitig sind alle Bestimmungen der früheren Spielordnung aufgehoben. Sie wurde geändert am 24.03.2006, 16.05.2008, zuletzt am 13.06.2010.



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



Allgemeine Auf- und Abstiegsordnung des SVV (Anlage 1 zur VSpO)

A) Grundsätzliches

1. Die Auf- und Abstiegsordnung (AO) regelt den Auf- und Abstieg innerhalb des saarländischen Bereiches; überregional gilt die Bundesspielordnung (BSO) des DVV.
2. Die AO gilt für die Einstellung in folgende Spielklassen, jeweils für Männer- und Frauenklassen:
 - Bundesliga (BL)
 - Regionalliga (RL)
 - Oberliga (OL)
 - Verbandsliga (VL)
 - Landesliga (LL)
 - Bezirksliga (BZL)
 - Bezirksklasse (BZK)
 - Kreisliga (KL)
 - Kreisklasse A (KKA)
 - Kreisklasse B (KKB)
 - Kreisklasse C (KKC)

B) Auf- und Abstieg

1. Der Auf- und Abstieg wird wie folgt geregelt:
 - a) der Erstplatzierte der Aufstiegsrunde der VL steigt in die OL auf, die beiden Letztplatzierten der Abstiegsrunde der VL steigen in die LL ab.
 - b) die beiden Erstplatzierten der Aufstiegsrunde der LL steigen in die VL auf, die beiden Letztplatzierten der Abstiegsrunde der LL steigen in die BZL ab.
 - c) die beiden Erstplatzierten der Aufstiegsrunde der BZL steigen in die LL auf, die beiden Letztplatzierten der Abstiegsrunde der BZL steigen in die BZK ab
 - d) die beiden Erstplatzierten der Aufstiegsrunde der BZK steigen in die BZL auf, die beiden Letztplatzierten der Abstiegsrunde der BZK steigen in die KL ab.
 - e) die beiden Erstplatzierten der Aufstiegsrunde der KL steigen in die BZK auf, die beiden Letztplatzierten der Abstiegsrunde der KL steigen in die KKA ab.
 - f) die beiden Erstplatzierten der Aufstiegsrunde der KKA steigen in die KL auf, die beiden Letztplatzierten der Abstiegsrunde der KKA steigen in die KKB ab.
 - g) die beiden Erstplatzierten der Aufstiegsrunde der KKB steigen in die KKA auf, die beiden Letztplatzierten der Abstiegsrunde der KKB steigen in die KKC ab – falls diese vorhanden ist -.
 - h) die beiden Erstplatzierten der Aufstiegsrunde der KKC steigen in die KKB auf, die beiden Letztplatzierten der Abstiegsrunde der KKC steigen in die KKD ab



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



– falls diese vorhanden ist -.

Ist die unterste Spielklasse zweigleisig, so steigen die beiden Sieger der Überkreuzvergleiche – Erster/Zweiter und Zweiter/Erster auf. Der Veranstalter der Relegation wird unter den beiden Erstplatzierten ausgelost.

2. Relegation
Steigen aus einer höheren Spielklasse mehrere Mannschaften in die gleiche niedrigere Spielklasse ab, so erhöht sich die Anzahl der Absteiger entsprechend. Liegt gleichzeitig zu dieser höheren Spielklasse vermehrter Aufstieg (Relegation usw.) vor, so wird zuerst der vermehrte Abstieg reduziert, bevor Mannschaften aus einer tieferen Spielklasse aufsteigen.
3. Eventuell auftretende Sonderfälle bezüglich des Auf- und Abstiegs, die sich aus der Abhängigkeit von den Spielklassen der BL, RL, und OL ergeben, werden durch jeweiligen Beschluss des Präsidiums geregelt.
4. Bei freiwilliger oder zwangsweise Rückstufung in die nächst tiefere Spielklasse gebührt einer Mannschaft dieser Spielklasse das Recht, den freiwerdenden Platz in der höheren Spielklasse einzunehmen. Die Reihenfolge des Nachrückens richtet sich nach dem Tabellenstand des letzten Spieljahres. Vorrang hat jedoch ein vermehrter Absteiger aus der höheren Spielklasse, wenn er aus dem entsprechenden Bereich kommt.

Meldet ein Verein seine Mannschaft aus einer Spielklasse ab (30.6.) wird dieser freie Platz zuerst von einem vermehrten Absteiger besetzt. Liegt kein vermehrter Abstieg aus dieser Spielklasse vor, so rückt die Mannschaft der nächsttieferen Spielklasse nach. Die Reihenfolge des Nachrückens richtet sich nach dem Tabellenstand des letzten Spieljahres. Verzichtet eine aufsteigende Mannschaft auf den Aufstieg, so ist die nächstplatzierte Mannschaft aufstiegsberechtigt.



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



Passordnung des SVV (Anlage 2 zur VSpO)

A Allgemeines

Für den Bereich des Saarländischen Volleyballverbandes gilt die Spielerpassordnung des Deutschen Volleyballverbandes (Anlage 6 zur BSO).

B Spielerpässe

DVV Spielerpass (Farbe= weiß)

Der DVV-Spielerpass ist ausschließlich für den Erwachsenenbereich im allgemeinen Spielbetrieb (Aktive) zugelassen.

Jugend-Spielerpass (Farbe= gelb)

Der Jugend-Spielerpass ist zugelassen für den Jugendspielbetrieb gemäß Jugend-Spielordnung (Anlage 5 BSO).

Senioren-Spielerpass (Farbe = grün)

Der Senioren-Spielerpass ist zugelassen für den Senioren-Spielbetrieb gemäß Senioren-Spielordnung (Anlage 4 BSO).

C Verfahren

1. Spielerpassformulare (blanko) sind kostenlos auf der Geschäftsstelle des SVV erhältlich.
2. Der Spielerpass ist ordnungsgemäß durch den Verein/Spieler/in auszufüllen. Insbesondere ist:
das Passbild in den Spielerpass einzukleben, der Spielerpass von dem/der Spieler/in eigenhändig zu unterschreiben.
3. Mit der Unterschrift erkennt der/die Spieler/in die Satzungen des Deutschen und Saarländischen Volleyballverbandes, einschließlich der entsprechenden Ordnungen an.
4. Die Erteilung der Spielberechtigung wird durch Übersendung des ordnungsgemäß ausgefüllten Spielerpasses an die Landespaßstelle beantragt. Bei erstmaliger Beantragung eines Spielerpasses muss die Kopie eines amtlichen Ausweises oder sonstigen Dokumentes beigelegt werden. Mit Übersendung des Antrages ist ein richtig adressierter und frankierter Freiumschlag für die Rücksendung beizufügen.
5. Ohne richtige Eintragungen wird von der Passstelle keine Spielberechtigung erteilt. Der Pass wird unbearbeitet an den Absender zurückgesandt. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten des Antragstellers. Gegebenenfalls erfolgt Rücksendung unfrei. Die Mehrkosten hat der Antragsteller zu tragen.
6. Die Passstelle führt mit Hilfe eines Computers eine Spielerpassdatei, in der alle Angaben des Spielerpassformulars gespeichert sind.



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



Spielerpassordnung des DVV (Anlage 6 zur BSO)

1. Alle Spieler, die an Pflichtspielen im Sinne der BSO teilnehmen, müssen sich vor Spielbeginn durch einen gültigen Spielerpass (vgl.7.2.1 BSO) ausweisen.
2. Der Pass gliedert sich in:
 - 2.1 Den eigentlichen Spielerpass, bestehend aus drei zusammenhängenden Abschnitten,
 - 2.2 den Abschnitt für die Landespaßstelle.
3. Für jeden Spieler darf nur ein gültiger Spielerpass beantragt und ausgestellt werden.
4. Bestellungen, Eintragungen
 - 4.1 Spielerpässe können nur beim zuständigen Landesverband (LV) bezogen werden. Die Kosten werden vom Landesverband festgelegt. Die Landesverbände beziehen die Passformulare gegen eine vom Verbandstag festgelegte Gebühr vom DVV (Geschäftsstelle).
 - 4.2 Der Spielerpass muss vollständig und deutlich lesbar ausgefüllt werden.
 - 4.2.1 Es dürfen nur die Eintragungen vorgenommen werden, die im Spielerpass gefordert sind. Die Eintragungen müssen an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen, damit Platz für weitere Eintragungen bleibt. Eintragungen sind dokumentenecht vorzunehmen. Für die Richtigkeit der Eintragungen ist der Verein verantwortlich. Bei vorsätzlicher Falscheintragung durch den Verein oder den Spieler können die Landesverbände den Verein mit einer Geldstrafe bis zu 256,00 € bestrafen und/oder den Spieler bis zu 6 Monaten sperren. Zugleich ist die Ungültigkeit des Spielerpasses festzustellen und Spiele sind gemäß 5.3.2 BSO als verloren zu werten.
 - 4.2.2 Jeder Verein erhält von der Landespaßstelle eine Nummer. Diese ist in jedem Spielerpass einzutragen.
 - 4.2.3 Das Passbild darf nur eingeklebt werden. Bereits abgestempelte Passbilder dürfen nicht verwendet werden. Bei Pass- Neubeantragung darf das Passbild höchstens 1 Jahr alt sein.
 - 4.2.4 Zur Gültigkeitserklärung durch die Landespaßstelle muss der Pass vom Spieler an den vorgesehenen Stellen unterschrieben sein.
 - 4.3 Namensänderung, Unleserlichkeit
 - 4.3.1 Ändert sich der Name eines Spielers, wird sein Spielerpass mit Ablauf des laufenden Spieljahres ungültig. Es ist ein neuer Pass zu beantragen.
 - 4.3.2 Ist ein Spielerpass teilweise oder ganz unleserlich geworden, ist unverzüglich ein neuer Spielerpass zu beantragen.
 - 4.4 Bei Vereinswechsel eines Spielers bestätigt der alte Verein die Freigabe durch den Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift. Das Freigabedatum ist für die Erteilung einer neuen Spielberechtigung maßgebend.
 - 4.5 Bei Verlust des Spielerpasses müssen vom Spieler und vom Verein darüber schriftliche Erklärungen abgegeben und bei der Neubeantragung der Spielberechtigung mit eingereicht werden.
 - 4.5.1 Sollte sich nach Neuausstellung des Passes der verlorene Pass wieder einfinden,



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



so ist dieser der Landespaßstelle unverzüglich einzureichen, die ihn ungültig macht.

- 4.5.2 Wird vorsätzlich ein zweiter Spielerpass bei einer Landespaßstelle beantragt, ohne dass der erste Pass verloren oder von der Passstelle des Landesverbandes, in dem der Spieler zuletzt gespielt hat, für ungültig erklärt wurde, so wird der Spieler von der zuständigen Stelle des Landesverbandes für ein halbes Jahr gesperrt; sonstige Schuldige (z.B. der Verein) können mit einer Geldstrafe von bis zu **256,00 €** belegt werden.
- 4.5.3 Nach missbräuchlicher Verwendung eines Spielerpasses wird der Spieler mit einer Sperre bis zu 1 Jahr und/oder der Verein mit einer Geldstrafe von bis zu **511,00 €** vom zuständigen Landesverband bestraft.
- 4.5.4 Wurde von einer Landespaßstelle oder einem Staffelleiter ein Sichtvermerk unter Verstoß gegen Bestimmungen der BSO nebst Anlagen erteilt, ist der Spielerpass vom zuständigen Spielwart (auf Bundesebene der Bundesspielwart) für ungültig zu erklären und einzuziehen.
5. Spielberechtigung
- 5.1 Die Spielberechtigung eines Spielers für einen bestimmten Verein wird mittels Gültigstemplung und Abzeichnung des Passes durch die zuständige Landespaßstelle erteilt (Passstellenvermerk).
- 5.2 Die Spielberechtigung ist vom Verein bei der zuständigen Landespaßstelle zu beantragen. Dabei muss ein genügend frankierter und vollständig adressierter Briefumschlag für die Rücksendung beigelegt werden. Falls bisher ein Pass existiert hat, ist der abgelaufene oder für ungültig zu erklärende Pass bei Neubeantragung mit einzureichen.
- 5.2.1 Die Landespaßstelle erteilt die Spielberechtigung bei Neuausfertigung von Pässen erst nach vorheriger Kontrolle, dass kein gültiger Pass für den betreffenden Spieler besteht, bzw. dass der bislang gültige gleichzeitig ungültig gemacht wird. Sie versieht das Passbild mit einem Stempel und trägt die Gültigkeitsdauer des Passes ein. Der Kontrollabschnitt des LV ist in einer Kartei alphabetisch (nach Spielernamen) aufzubewahren.
- 5.2.2 Die Landespaßstelle erteilt die Spielberechtigung im Anschluss an einen ordnungsgemäßen Vereinswechsel unter Beachtung von 5.2.3 dieser Anlage sowie von 8 der BSO. Sie trägt den Wechsel in dem bei ihr befindlichen Kontrollabschnitt ein.
- 5.2.3 Bei Beantragung einer Spielberechtigung für Spieler, die von einem LV in einen anderen wechseln muss der ehemalige LV den bei ihm geführten Kontrollabschnitt an die Passstelle des neuen LV übermitteln.
- 5.3 Die Spielberechtigung eines Spielers für eine bestimmte Leistungsklasse ist von seinem Verein für jedes Spieljahr beim zuständigen Staffelleiter neu zu beantragen und von diesem im Pass zu vermerken (Staffelleitervermerk). Das gilt auch für Jugendliche unter 18 Jahren.
- 5.4 Spielberechtigungen für ausländische Spieler und Transferbestimmungen.
- 5.4.1 Ausländische Spieler sind Ausländer und Staatenlose. Die folgenden Regelungen gelten jedoch nicht für Spieler, die
- a) von 6.3.3 BSO erfasst werden,
 - b) nach eigener Versicherung nie außerhalb des Verbandsgebiets des DVV an



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



Pflichtspielen teilgenommen haben. Der Versicherung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob ein Wechsel aus einem anderen Landesverband oder aus dem Ausland vorliegt. Bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben ist 7.2 Satz 2 nicht anwendbar.

Die Landesverbände können für den ihnen unterstellten Spielverkehr abweichende Regelungen treffen.

5.4.2 Die Transferregeln des FIVB und CEV sind anzuwenden bei Spielern ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die von einem anderen Mitgliedsverband der FIVB in das DVV Verbandsgebiet wechseln. Die Transferregelungen von FIVB und CEV gelten unmittelbar. Ihre Auslegung obliegt allein den FIVB- und CEV Organen. Der DVV ist unter Strafandrohung an diese Regeln gebunden. Die nachfolgenden Bestimmungen beruhen auf den internationalen Bestimmungen und geben diese sinngemäß wieder. Darüber hinaus handelt es sich um ergänzende und eigene Regeln des DVV. Die Transferregelungen der FIVB werden von der DVV Geschäftsstelle auf Anforderung kostenlos abgegeben.

5.4.3 Transfer außerhalb des FIVB/CEV Verfahrens

Einem ausländischen Spieler, der zuletzt für einen ausländischen Verein spielberechtigt war, wird auf Antrag des aufnehmenden Vereins die Spielberechtigung für diesen durch die zuständige Passstelle gemäß 5.1 bis 5.3 unter Beachtung der vorgeschriebenen Sperrfristen erteilt, sofern

- a) der DVV festgestellt hat, dass der nationale Verband des Spielers (Herkunftsverband) nicht am internationalen Transferverfahren teilnimmt oder den betreffenden Spieler nicht dem internationalen Transferverfahren unterstellt hat,
- b) die Freigabe des nationalen Verbandes vorliegt, in dem der Spieler zuletzt eine Spielberechtigung hatte, wenn der nationale Verband nicht sein Herkunftsverband ist.
- c) eine Erklärung des aufnehmenden Vereins vorliegt, dass er mit dem Spieler keine Vereinbarungen getroffen hat, treffen wird oder zulassen wird, die den Amateurstatus der FIVB verletzen. Die zuständige Passstelle unterrichtet den DVV über die Erteilung der Spielberechtigung. Der DVV unterrichtet den Herkunftsverband.

5.4.4 Transfer gemäß FIVB/CEV Verfahren (vgl. Bekanntmachung des Vorstandes)

5.4.5 Der Bundesspielwart, die Regionalspielwarte, der DVJ Spielwart und die zuständigen Landesorgane können jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich feststellen, dass der Spieler, der in das Verbandsgebiet des DVV gewechselt ist, nicht spielberechtigt ist für die vorgesehene Spielklasse, wenn Umstände bekannt sind, die die Erteilung einer Spielberechtigung für den Verein gehindert hätten, oder wenn ein Verstoß gegen den Amateur - Status der FIVB nachgewiesen ist. Ist die Spielberechtigung für eine bestimmte Spielklasse bereits erteilt, kann diese ohne Einhaltung einer Frist mit Wirkung ab Bekanntgabe an seinen Verein entzogen werden.

5.4.6 Kann die nach 5.4.3b bzw. nach 5.4.4 verlangte Freigabe nicht beigebracht werden, entscheidet der DVV Vorstand auf Antrag des aufnehmenden Vereins unter Abwägung aller Umstände nach pflichtgemäßem Ermessen.

5.4.7 Lehnt der Herkunftsverband die Freigabe gemäß 5.4.4 ab, wird die Spiel-



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



berechtigung nach Ablauf einer Wartezeit von 24 Monaten erteilt. Diese Frist beginnt mit der dauernden Einreise eines Spielers in das Verbandsgebiet des DVV. Sie ist durch behördliche Bestätigung eines festen Wohnsitzes im Bereich des DVV nachzuweisen.

- 5.4.8 Für das laufende Spieljahr erhält ein ausländischer Spieler eine Spielberechtigung bis zum 1. November einschließlich. Satz 1 gilt nicht
- wenn der Antrag bei der zuständigen Passstelle vor dem 1.7. des Jahres eingegangen ist und der Spieler zu diesem Zeitpunkt nachweislich seinen Wohnsitz im Verbandsgebiet des DVV dauerhaft begründet hat,
 - bei einem Vereinswechsel innerhalb des Verbandsgebiets des DVV.
- 5.4.9 Dem DVV sind Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Transferverfahren zu erstatten. Es wird eine Aufwandspauschale erhoben, die nach 5.4.3 26,00 € und nach 5.4.4 77,00 € beträgt und mit Antragstellung an den DVV zu überweisen ist.
- 5.5 Spielberechtigung für deutsche Spieler im Ausland
- 5.5.1 Einem deutschen Spieler oder einem Spieler, der einem deutschen Spieler gleichgestellt ist, wird unter den Voraussetzungen von 8.1 BSO die Zustimmung für die Teilnahme am Spielverkehr außerhalb des DVV auf Antrag durch den Vorstand erteilt.
- 5.5.2 Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie kann ferner verweigert werden gemäß 8.2 BSO und solange eine Erstattung der Ausbildungskosten nicht erfolgt ist.
- 5.5.3 Die Ausbildungskosten werden errechnet unter Anwendung von 8.8.1 BSO, wobei der so ermittelte Betrag verdreifacht wird. Der Betrag ist an den DVV zu überweisen, der ein Drittel an den abgebenden Verein und ein Drittel anteilig an die Landesverbände weitergibt, in denen der Spieler Ausbildungszeiten hatte. 8.8.3 bis 8.8.6 und 8.10 BSO sind entsprechend anwendbar.
- 5.6 Beim Wechsel eines Deutschen von einem ausländischen Club in den Bereich des DVV ist 8.1 BSO zu beachten.
6. Begrenzung der Passgültigkeit
- 6.1 Die Gültigkeitsdauer des Spielerpasses ist auf 5 Spieljahre beschränkt. Das laufende Spieljahr, in welches das Ausstellungsdatum fällt, wird als volles Spieljahr gerechnet.
- 6.2 Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist ein neuer Spielerpass zu beantragen. Gleiches gilt bei einem Vereinswechsel. Die alten Spielerpässe müssen der Landespaßstelle mit eingereicht werden, die sie ungültig macht. Eine Verlängerungsmöglichkeit besteht nicht.
7. Von einem Landesverband ausgesprochene Spielersperrungen oder Spielersperrungen des Vereins, die ein Landesverband anerkannt hat, sind durch die zuständige Passstelle in dem entsprechenden Kontrollabschnitt einzutragen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn Spielersperrungen vom DVV verhängt werden.
8. Die Landesverbände können zusätzliche Bestimmungen zu dieser Ordnung erlassen die ihr jedoch nicht widersprechen dürfen. Soweit die Landesverbände ihr Spielerpasswesen über EDV abwickeln, gelten vorstehende Regelungen der SpO in vollem Umfang sinngemäß.
9. Schlussbestimmung
- 9.1 Diese Ordnung tritt am 1.10.1979 in Kraft.



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



Sie wurde vom DVV- Hauptausschuss am 22.9.1979 verabschiedet und am 11./12.6.1983, am 10./11.11.1984, am 9.11.1985, am 28./29.6.1986, am 11./12.6.1988, am 11./12.12.1988 und am 17./18.3.1988 geändert.

- 9.2 Spielberechtigung für das Volleyball- Internat Höchst und die Heimatvereine in Abweichung von den einschlägigen Bestimmungen der Anlage 7 zur BSO sowie der Spielerpassordnungen der Landesverbände hat der Hauptausschuss am 28./29.6.1986 für die Mitglieder des Volleyball- Internats Höchst folgendes festgelegt:
1. Die Spieler behalten grundsätzlich den Spielerpass ihres Heimatvereins und gehören diesem während ihres Aufenthalts im Internat weiter an. Zur Spielberechtigung für den Heimatverein wird festgelegt: Diese besteht ausschließlich für die Mitwirkung in reinen Jugendmannschaften (nur eine Altersklasse) und nur für die betreffende Altersklassenmeisterschaft. Mit dem Internat ist die Freigabe im Einzelfall abzuklären, wobei ein Einsatz in der Regel erst ab Regionalmeisterschaft aufwärts in Frage kommt. Ebenfalls ist ein Einsatz in Vorhaben des jeweiligen Landeskaders möglich.
 2. Die Internatsschüler erhalten zusätzlich vom Hessischen Volleyball-Verband einen zweiten Spielerpass, in den die jeweilige Spielberechtigung für das Internat zur Teilnahme an den Spielen z.B. der Regionalliga Südwest bzw. der 2. Bundesliga Süd einzutragen ist.
 3. In den Spielerpass des Heimatvereins wird ein Sperrvermerk durch den Bundesspielwart für die jeweilige Spielsaison eingetragen.



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



Pokalordnung des SVV (Anlage 3 zur VSpO)

§ 1 Einteilung

Der Pokal des SVV wird jährlich für Damen und Herren wie folgt ausgespielt:

- a) Landespokal für Mannschaften bis einschließlich Verbandsliga
- b) Saarlandpokal für Mannschaften oberhalb der Verbandsliga und den beiden Finalisten des Landespokals.

§ 2 Teilnahme

- 2.1 Am Pokal können alle Vereine mit beliebiger Anzahl von Mannschaften aufgrund einer Meldung teilnehmen. Die Meldung muss innerhalb einer vom Pokalleiter festgesetzten Frist schriftlich an diesen erfolgen. Für die Meldung gilt die zu diesem Zeitpunkt erreichte Spielklasse.
Zusatz:
Hat ein Verein mehrere Mannschaften in einer Spielklasse, so kann er für den Pokal eine Mannschaft melden, in der im Gegensatz zur VSpO, alle Spieler der betroffenen Mannschaften spielberechtigt sind.
- 2.2 Die Meldung muss folgendes enthalten:
 - a) Name des Vereins,
 - b) derzeitige Spielklasse der jeweiligen Mannschaft.Meldungen ohne diese Angaben werden nicht berücksichtigt.
- 2.3 Spätestens 14 Tage vor Beginn der jeweils 1. Pokalrunde muss dem Pokalleiter eine Meldeliste für die teilnehmende Mannschaft der einzelnen Spieler/innen (analog zur VSpO) vorliegen.
- 2.4 Das Nachmelden von Spieler/innen ist unter Angabe der entsprechenden Mannschaft möglich. Dies hat schriftlich vor dem ersten Einsatz des/der Spielers/in zu erfolgen. Maßgebend hierfür ist der Eingang der Nachmeldung beim Pokalleiter.
- 2.5 Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins am Pokal teil, so ist für jede Mannschaft getrennt eine Meldeliste zu fertigen.
- 2.6 Gemeldete Mannschaften können bis zur jeweiligen Auslosung (Landes-, Saarlandpokal) zurückgezogen werden.

§ 3 Organisation

- 3.1 Die Organisation der Pokalwettbewerbe obliegt dem Pokalleiter. Der Landespokalsieger wird in einem Finalturnier ermittelt. Der Landespokal ist bis 30.06. abgeschlossen.
Am Saarlandpokal nehmen die Mannschaften oberhalb der Verbandsliga und die



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



Finalisten des Landespokals teil. Sollte die Zahl der Meldungen die Teilnehmerzahl von 8 überschreiten, so sind die Finalisten des Landespokals gesetzt und die am schlechtesten platzierten Mannschaften müssen eine Qualifikation ausspielen. Wird die Teilnehmerzahl von 8 unterschritten, rücken Mannschaften aus dem Landespokal nach.

Die Spiele des Saarlandpokals werden als Einzelspiele ausgetragen. Die Schiedsrichter (1./2. SR) werden vom SV gestellt.

- 3.2 Der Ausrichter einer Pokalrunde muss eine Spielhalle zur Verfügung stellen, die den Erfordernissen seiner Spielklasse entspricht.
- 3.3 Pokalspiele werden nach 22.00 Uhr nicht mehr angepiffen. Eine Neuansetzung erfolgt durch den Pokalleiter.
- 3.4 Vereine, die die Pokalendspiele im Pokal ausrichten möchten, können sich beim Pokalleiter bewerben. Mit dem Ausrichter wird ein Vertrag abgeschlossen, der alles Nähere regelt.

§ 4 Spielberechtigung

- 4.1 Ein Spieler ist im Pokal nur spielberechtigt, wenn er
 - a) einen gültigen Spielerpass vorlegt (Eintragung der Passstelle; Jugendspielerpässe sind nicht ausreichend),
 - b) eine Eintragung vom zuständigen Klassenleiter der Allgemeinen Klasse vorliegt,
 - c) dem Pokalleiter per Meldeliste oder Nachmeldung gemeldet ist.
- 4.2 Ohne Vorlage eines gültigen Spielerpasses ist ein/e Spieler/in an Pokalspielen nicht spielberechtigt. Spielen mit amtlichem Ausweis ist nicht möglich. Die Spielerpässe müssen spätestens bis zum Abschluss des Spielberichts bogens dem Schiedsgericht vorliegen.
- 4.3 Im SLP gelten die Klassenleitereintragungen der neuen Spielrunde.
- 4.4 Zurückgestufte Spieler/innen können nur eingesetzt werden, wenn die Rückstufung innerhalb der Meisterschaftsrunde erfolgt ist.
- 4.5 Neue Spieler/innen bzw. Spieler/innen ohne Klassenleitereintrag der laufenden Spielzeit erhalten die Spielberechtigung vom Pokalleiter. Dabei ist der Spielerpass dem Pokalleiter vorzulegen.
- 4.6 Jugendspieler/innen, die im Pokal eingesetzt werden sollen, benötigen den Klassenleitereintrag der Allgemeinen Klasse. Jugendspieler/innen ohne Klasseneintragung der Allgemeinen Klasse erhalten die Spielberechtigung vom Pokalleiter.
- 4.7 Sind mehrere Mannschaften eines Vereins im Pokal gemeldet und scheidet eine aus, so ist ein "höher" Spielen der Spieler/innen der ausgeschiedenen Mannschaft nur analog der VSpO möglich. Die Teilnahme eines Spielers an einer tieferen Pokalrunde als gemeldet ist nicht möglich.
- 4.8 Wird eine Mannschaft zum Pokal gemeldet, die noch nicht am Spielbetrieb teilgenommen hat, so müssen auch deren Spieler/innen gültige Spielerpässe besitzen. Die Spielberechtigung wird durch den Pokalleiter erteilt. Als Spielklasse wird dabei die niedrigste im Bereich vorkommende Klasse angenommen. Die



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



Spieler/innen dieser Mannschaft dürfen daher keine oder zumindest keine höhere Klasseneintragung haben.

§ 5 Spieltage

- 5.1 Spieltage werden vom Pokalleiter bekanntgegeben. Als Spieltag gilt dabei das gesamte Wochenende, wobei die Spiele
- | | |
|-------------|-------------------------|
| samstags ab | 15.30 Uhr |
| sonntags ab | 10.30 Uhr bis 15.00 Uhr |
- beginnen können. Wird der Spielbeginn auf 19.00 Uhr angesetzt, so ist dies nur möglich, wenn auf dem betreffenden Spielfeld ein Spiel (Einzelspiel) oder zwei Spiele (2 Einzelspiele, 3er Turnier) stattfinden. Der Pokalleiter kann Spiele fest terminieren, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung notwendig ist. Mit Einverständnis der beteiligten Mannschaften kann der Pokalleiter ein Spiel auch vor dem angesetzten Spieltag zulassen, wenn sichergestellt ist, dass alle organisatorischen Voraussetzungen (Spielhalle, Schiedsgericht, pp.) der Spielbegegnung geregelt sind.
- 5.2 Die Gastmannschaften, der Pokalleiter, Verbandsschiedsrichterwart sowie der Pressewart des SVV sind mit einer Frist von 10 Tagen vor dem Spiel über Datum, Ort und Spielbeginn der Begegnung schriftlich zu informieren.
- 5.3 Geht eine Einladung bei einem Gast nicht oder nicht rechtzeitig ein, so hat er sich beim Pokalleiter oder Ausrichter zu erkundigen. Geschieht dies nicht, kann sich die betroffene Mannschaft später nicht auf eine verspätete Einladung berufen.
- 5.4 Im Pokal haben klassenniedrigere Mannschaften automatisch Heimrecht. Bei gleicher Klassenzugehörigkeit mehrere Mannschaften entscheidet das Los.
- 5.5 Hat ein Verein keine Halle zur Verfügung, so hat er sein Heimrecht spätestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Pokalrunde abzutreten.

§ 6 Schiedsrichtereinsatz

- 6.1 In der Regel werden die Schiedsrichter von den beteiligten Mannschaften - Vereinen - gemäß Spielplan gestellt. Im Saarlandpokal wird das Schiedsgericht vom SVV gestellt.
- 6.2 Die Schiedsrichter haben folgende Mindestqualifikation zu erfüllen:
- | | | |
|----------------|---------------------|---------------------|
| Landespokal: | 1. Schiri: C-Lizenz | 2. Schiri: D-Lizenz |
| Saarlandpokal: | 1. Schiri: B-Lizenz | 2. Schiri: C-Lizenz |
- 6.3 Teilnehmende Vereine des Landespokals, die aufgrund ihrer Spielklassenzugehörigkeit über keinen Schiedsrichter mit der Qualifikation C-L innerhalb des Vereins verfügen, können die erforderlichen Schiedsrichter beim Pokalleiter anfordern. Dies hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Spiel zu erfolgen. Die Kosten hierfür trägt der SVV.
- 6.4 Anschreiber bei allen Einzelspielen sind vom Ausrichter zu stellen. Wird bei Pokalspielen das Schiedsgericht vom SVV gestellt, so ist die Gestellung von Linienrichtern nicht erforderlich.
- 6.5 Bei auslosungsbedingten reinen Einzelspielen stellt der SVV das Schiedsgericht



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



und übernimmt auch deren Kosten.

- 6.6 Bei Spielen im Pokal können Prüfungen für Schiedsrichter vom Schiedsrichterausschuss angesetzt werden. Die einzelnen Prüfungen sind vom Schiedsrichterwart zuvor beim Pokalleiter anzumelden.

§ 7 Pressearbeit

Unmittelbar nach Spielende sind dem Pressewart des SVV bzw. der Ergebnissammelstelle des SVV die Resultate mitzuteilen.

§ 8 Spielberichte

Um eine schnellere Auslosung der nächsten Runde zu ermöglichen, müssen die Spielberichte bis dienstags nach dem Spieltag beim Pokalleiter eingegangen sein. – Poststempel spätestens Montag -

§ 9 Ordnungsstrafen

- 9.1 Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel schuldhaft nicht an, so wird sie mit einer Ordnungsstrafe von **26,00 €** belegt.
- 9.2 Tritt ein Verein als Schiedsgericht zu einem Spiel schuldhaft nicht an, so hat er die Kosten für ein anderes Schiedsgericht zu übernehmen. Werden durch Disqualifikation einer Mannschaft Neuansetzungen notwendig, so hat der verursachende Verein die entstehenden Kosten zu übernehmen.
- 9.3 Kosten nach Abs. 2 sind innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Pokalleiter geltend zu machen. Danach verfallen diese Ansprüche. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim Pokalleiter.
- 9.4 Andere Verstöße werden analog zur VSpO geahndet.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen (Änderung)

Die Pokalordnung tritt mit dem Tag der Annahme durch den Verbandstag in Kraft. Sie wurde geändert am:



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



Freizeitspielordnung des Saarländischen Volleyballverbandes (Anlage 4 zur VSpO)

Zweck dieser Spielordnung ist es, einheitliche Richtlinien für den gesamten Volleyball-Freizeit-Spielbetrieb innerhalb des Verbandsgebietes zu schaffen.

1. Folgende Spiele werden durchgeführt:
 - a) Meisterschaftsspiele in Leistungsklassen I, II und III
 - b) Pokalspiele
 - c) Turniere und Freundschaftsspiele (liegen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Veranstalters).
2. Spielregeln:

Für den gesamten Spielbetrieb gelten die internationalen Volleyballspielregeln, soweit diese Spielordnung nichts anderes bestimmt. Alle Spiele gehen über zwei Gewinnsätze. In besonderen Fällen, z.B. Endrundenturniere, werden auf Anordnung des Spielausschusses nur zwei Sätze gespielt.
Die Netzhöhe beträgt 2,35 m.
Bei Meisterschaftsspielen müssen mindestens 2 Damen und bei Pokalspielen mindestens 3 Damen während der gesamten Spieldauer in jeder Mannschaft spielen. Soll ein Mann für eine Frau eingewechselt werden, ist dies nur möglich, wenn die Mannschaft in der Grundaufstellung mehr als die erforderliche Anzahl Spielerinnen aufgeboten hatte oder bei einem Rückwechsel. Nur bei Aufstellungsschwierigkeiten können bis zu 2 Spielerinnen/Spieler bei anderen Mannschaften ausgeliehen werden. Das Schiedsgericht hat vor Spielbeginn festzustellen, ob Leihspieler eingesetzt werden. Die Namen dieser Spielerinnen/Spieler sowie deren Verein müssen vor dem Einsatz dem 1. Schiedsrichter angezeigt werden und vom Anschreiber im Spielberichtsbogen eingetragen werden.
3. Spielberechtigung:

Spielberechtigt sind alle Personen, die nicht als aktive Spieler/innen oder Spieler in der laufenden Saison an Pflicht- oder Jugendspielen des SVV oder eines anderen Volleyballverbandes teilnehmen. Jeder Spieler muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder Führerschein ausweisen können. Der Mannschaftskapitän der jeweils gegnerischen Mannschaft, der Schiedsrichter und jedes Mitglied des Spielausschusses, können bis zum Abschluss des Spielberichts bogens durch den ersten Schiedsrichter die Vorlage des Ausweises verlangen. Wird ein Ausweis nicht vorgelegt oder wird die Bestimmung unter 2. letzter Absatz nicht eingehalten, gilt die Spielerin/Spieler als nicht spielberechtigt. Bei Verstößen gegen diese Regelung wird die betreffende Mannschaft aus der laufenden Spielrunde ausgeschlossen und zur darauffolgenden nicht zugelassen. Handelt es sich hierbei um eine Mannschaft aus der Leistungsklasse I oder II hat dies zusätzlich einen Abstieg in die Leistungsklasse III zur Folge. Neue



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



- Mannschaften beginnen in der untersten Leistungsklasse.
4. Auf- und Abstieg:
Die Auf- und Abstiegsfrage ist so geregelt, dass 4 Mannschaften zwischen der Leistungsklasse I und der Leistungsklasse II sowie jeweils 6 Mannschaften zwischen der Leistungsklasse II und der Leistungsklasse III nach jeder Meisterschaftsrunde auf- bzw. absteigen. Ausgeschlossene Mannschaften (nach Punkt 3.) gelten als Absteiger aus der jeweiligen Leistungsklasse.
 5. Termine:
Die vom Freizeit-Spielausschuss festgelegten Melde- und Spieltermine sind unbedingt einzuhalten. Spielverlegungen sind nicht gestattet. Die Heimmannschaft informiert die Gastmannschaft sowie den zuständigen Spielleiter mindestens 21 Tage vorher über den Spieltermin. Sie legt am Spieltag die Reihenfolge der Begegnungen fest.
 6. Nichtantreten und Disqualifikation:
Eine Mannschaft, die während einer Spielrunde trotz rechtzeitiger Einladung zu den Spielen an 2 Spieltagen nicht antritt, wird von der laufenden Spielrunde ausgeschlossen. Bis dahin erzielte Punkte werden aberkannt.
 7. Schiedsgericht:
Bei Dreierbegegnungen ist das Schiedsgericht von der spielfreien Mannschaft zu stellen. Tritt eine Mannschaft nicht an, müssen sich die beiden übrigen Mannschaften auf ein anderes erreichbares Schiedsgericht einigen. Kommt keine Einigung zustande, wird durch Los bestimmt, welche Mannschaft den 1. bzw. 2. Schiedsrichter stellt.
 8. Spielberichtsbogen:
Der Ausrichter (Heimmannschaft) ist verantwortlich dafür, dass der Spielberichtsbogen spätestens am 3. Tag nach dem Spiel beim zuständigen Spielleiter vorliegt.
 9. Wertung der Spiele:
Die Wertung der Spiele nimmt der Freizeit-Spielausschuss anhand der Spielberichtsbogen vor. Gewinnende Mannschaften erhalten zwei Pluspunkte (2:0), verlierende und nichtangetretene Mannschaften zwei Minuspunkte (0:2).
 10. Proteste:
Protestgründe, die gegen eine angetretene Mannschaft vor oder während des Spiels bekannt werden, sind auf Veranlassung des Mannschaftsführers vom Schiedsgericht (Anschreiber) am Spieltag in den Spielberichtsbogen einzutragen und von beiden zu unterschreiben. Protestgründe, die bereits vor dem Spiel bekannt sind, müssen vor dem Spiel eingetragen werden, damit sich der Protestführer hierauf berufen kann. Später eingereichte Proteste werden nicht mehr bearbeitet. Eine Ausnahme hiervon bilden später eingereichte Proteste zu Punkt 3. der Spielordnung. Verstöße gegen Punkt 3. werden mit aller Konsequenz verfolgt.
Der Freizeit Spielausschuss entscheidet endgültig über Proteste.

Die Freizeitspielordnung tritt mit dem Tag der Annahme durch den Verbandstag in Kraft. Sie wurde geändert am:



Verbandsspielordnung VSpO Saarländischen Volleyballverbandes mit Anlagen



Ordnung über Spielgemeinschaften im SVV (Anlage 5 zur VSpO)

1. Spielgemeinschaften müssen sämtliche Mannschaften der beteiligten Vereine umfassen (Aktive, Jugend, Senioren, Damen und Herren). Abweichend hiervon, wird eine Spielgemeinschaft zwischen sämtlichen weiblichen oder männlichen Mannschaften der beteiligten Vereine für die Dauer eines Spieljahres zugelassen. Diesem „Probejahr“ muss ein Zusammenschluss sämtlicher Mannschaften der beteiligten Vereine erfolgen bzw. die SG wird aufgelöst.
2. Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft muss bis spätestens 30.6. beim Spielwart des SVV gestellt werden.
3. Eine Auflösung der Spielgemeinschaft muss bis 30.4. dem Spielwart des SVV und den beteiligten Vereinen schriftlich mitgeteilt werden. Die nicht fristgemäße Auflösung einer SG wird mit einer Ordnungsstrafe von 153,- € je Verein geahndet.
4. Zuordnung von Mannschaften bei der Bildung von SG.
- 4.1 Bei der Bildung einer SG bleibt die Spielklassenzugehörigkeit sämtlicher Mannschaften und beteiligten Vereine erhalten.
5. Zuordnung der Mannschaften bei Auflösung der SG
- 5.1 Bei Auflösung einer SG bleiben die Spielklassenzugehörigkeiten sämtlicher Mannschaften erhalten.
6. Die beteiligten Vereine einer SG müssen ordentliches Mitglied des SVV bleiben.
7. Über die Bildung einer SG muss zwischen den beteiligten Vereinen ein Vertrag abgeschlossen werden. Der Vertrag muss folgende Punkte umfassen:
 - 7.1 Nennung der beteiligten Vereine.
 - 7.2 Name der SG (möglichst kurz).
 - 7.3 Verantwortlicher der SG.
 - 7.4 Finanzplan der SG (technische Ausstattung) sowie Deckung der laufenden Kosten, sowie Kostenabwicklung bei Auflösung der SG.
 - 7.5 Erklärung, dass die beteiligten Vereine für sämtliche gegenüber dem SVV bestehende Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner haften.
 - 7.6 Verteilschlüssel der Mannschaften bei Auflösung der SG unter Beachtung von Punkt 5.
 - 7.7 Laufzeit des Vertrages.
 - 7.8 Kündigungsfrist des Vertrages.
 - 7.9 Mitgliedschaft der Spieler/innen.

Die Ordnung über Spielgemeinschaften tritt mit dem Tag der Annahme durch den Verband in Kraft. Sie wurde geändert am:

